

benen Fristen zugemuthet (siehe des Verf. Kirchenrecht II, 207).

Die Literatur ist bis auf einige Dissertationen, von denen hier als die besseren: Stook, De adjunctoris praesulum Germanias, Lips. 1755, und Köhler, De coadjutoribus in Germania, Mog. 1787, angeführt werden mögen, nicht eben reichhaltig. In neuerer Zeit wurde bei Gelegenheit der Ernennung Wessenbergs zum Nachfolger im Bisthum vielfach in Schriften die Frage ventilirt, wie weit der landesherrliche Einfluß bei der Bestellung der Coadjutoren zu reichen habe. Diese beantwortet sich wohl einfach dahin, daß die Landesherren in dieser Beziehung nur Rechte nach Analogie derjenigen haben können, welche ihnen durch die Kirche in Betreff der Besetzung der Bisthümer eingeräumt worden sind. Ist demnach für sie das Wahlrecht der Capitel in ein Nominationrecht verwandelt, so bedarf es auch des landesherrlichen Consenses zur Bestellung eines Coadjutor perpetuus; da, wo die Landesherren jenes Recht nicht haben, muß ihnen der Gebrauch derjenigen gesetzlichen oder vertragsmäßig eingeräumten Mittel zustehen, welche für sie dazu dienen, um eine Persona ingrata von dem bischöflichen Stuhle entfernt zu halten.

II. Ueber den Coadjutor eines Pfarrers oder eines andern Beneficiaten s. d. Art. Hilfspriester. [Phillips.]

**Coblenz**, das römische Confluentes, Stadt am Zusammenflusse der Mosel und des Rheines, seit 1018 Eigenthum und von 1786—1794 auch Residenz der Bischöfe von Trier, sah in seinen Mauern drei Kirchenversammlungen. Die erste, welche 860 stattfand, gehört in die Klasse der gemischten Synoden, auf welcher zuerst weltliche, dann geistliche Dinge verhandelt wurden. Anfangs Juni des genannten Jahres trafen nämlich die Brüder Ludwig der Deutsche und Karl der Kahle, sowie ihr Neffe Lothar II. von Lotharingen in der Sacristei der St. Kastorkirche zu Coblenz zusammen. Ein an Zahl beschränktes Gefolge begleitete sie: 11 Bischöfe, einige Aebte, mehr als 30 Fürsten. Unter den Bischöfen befanden sich die Metropoliten Hinkmar von Rheims und Gunthar von Köln. Die andern waren Christian von Auzerre, Franco von Lüttich, Theoderich von Minden, Liubert von Münster, Adventius von Metz, Hatto von Verdun, Altfried von Hildesheim, Salomon von Konstanz und Gebhard von Speier. Es handelte sich um den Frieden zwischen den Brüdern Karl und Ludwig, den Lothar vermittelte. Jeder der Könige hielt Anreden an die versammelten Großen, Ludwig und Lothar in deutscher, Karl in romanischer Sprache, doch so, daß er das romanisch Gesagte kurz deutsch wiederholte. Ludwig schwur dem Bruder Karl und seinen drei Neffen Ludwig, Lothar und Karl einen Eid, daß er fortan zum Dienste Gottes, der Kirche und des gemeinen Besten ihnen ein treuer Verbündeter sein wolle. Dann wurden zwölf Artikel vereinbart, welche die drei Könige gemeinschaftlich in ihren Reichen

einzuführen beschlossen. Sie gelobten einander gegenseitiges Vergeben und Vergessen, treue Hilfe in der Noth, gemeinschaftliche Verfolgung und Auslieferung der Verbrecher, die aus einem Reiche in das andere flüchteten, auch derer, die vom Bischöfe excommunicirt seien, oder die in verbotener Ehe, im Ehebruch oder im Concubinat mit einer Klosterfrau lebten, Unterdrückung der Räuberei, Handhabung von Recht und Gerechtigkeit. Derselben Vereinbarungen, wörtlich gleichlautend, hatten die drei Brüder Lothar I., Karl und Ludwig bereits 851 auf dem allgemeinen Frankentage zu Meerssen getroffen. Neu sind bloß Artikel 6—9 des Inhalts: der Bischof solle Niemanden von der Gemeinschaft ausschließen, den er nicht zuvor zur Buße und Besserung ermahnt, und wenn dieß nicht fruchte, dem Könige und seinen Beamten angezeigt habe. Solche, die sich in den Wirren der vergangenen Jahre an Gott, Kirche und Fürst verübendigten, sollten, wenn sie Neue bewiesen und Treue gelobten, begnadigt werden, ihr Eigenthum und, soviel möglich, auch ihr Amt beibehalten. Das fränkische, von ihren Vorfahren eingeführte Capitularienrecht solle aufrecht erhalten werden. Dann hielt Ludwig eine Rede, worin er erklärte, die angegebenen Vereinbarungen beobachtet zu wollen. Eine gleichlautende Rede hielt auch Karl der Kahle in romanischer und darauf in deutscher Sprache. Schließlich sicherte Karl feierlich allen neufränkischen Großen, die zu Ludwig übergegangen waren, völlige Amnestie zu. Auch Lothar erklärte in seiner Rede, an jenen vereinbarten Artikeln festhalten zu wollen. Dann ging die Versammlung auseinander. Karl ließ die Beschlüsse in seinem Reiche durch die Missi vollstrecken. Den zwölf Friedensartikeln waren einige Verordnungen über die Strafen der Verbrecher aus der Gesessammlung beigelegt (Mon. Germ. LL. I, 469; Eckhart, Francia orient. II, 474; Winterim, Geschichte der deutschen Concilien III, 71; Ofrörer, Ost- und westfränkische Karolinger I, 306). — Auf der zweiten Synode 922, die auf Geheiß Karls III. von Frankreich und Heinrichs I. von Deutschland zusammentrat, erschienen die beiden Metropoliten Heriman von Köln und Heriger von Mainz nebst den Bischöfen von Würzburg, Minden, Osnabrück, Worms, Straßburg, Paderborn, in Begleitung von Aebten und andern Geistlichen, um die damals sehr gesunkene Kirchenzucht zu heben; ihre Beschlüsse liegen in 14 Canonen noch vor. Die Acten veröffentlichte aus der Darmstädter Handschrift Nr. 2122 Wasserleben, Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen 9. — Die dritte Synode berief König Heinrich II. um Martini 1012. Sie untersagte dem Mainzer Einbringlinge Dietrich auf so lange jede geistliche Amtsverrichtung, bis er sich von den auf ihm lastenden Anschuldigungen gereinigt habe. Es gibt von dieser Synode keine Acten, sondern nur Nachrichten bei Diethmar, in den Annalen von Quedlinburg u. A. (Hartzheim, Conc. Germ. III, 42).